



*betonend*, wie wichtig die Verbesserung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung von Waffen- und Munitionsbeständen ist, unter anderem um die Gefahr der Umleitung von Ausgangsmaterialien für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu bewaffneten Gruppen zu mindern,

*betonend*, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo hervorzurufen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution [2293 \(2016\)](#) festgelegten Maßnahmen und bekräftigten Bestimmungen bis zum 1. Juli 2022 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 5 der Resolution [2293 \(2016\)](#) genannten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss nach Resolution [1533 \(2004\)](#)

---

9. *erinnert an* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, dass die Vereinten Nationen alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe und der vier kongolesischen Staatsangehörigen, die sie begleiteten, verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, und *betont*, wie wichtig es ist, dass der vom Generalsekretär eingerichtete Folgemechanismus, der aktuell aus einem hochrangigen Bediensteten der Vereinten, vier technischen Sachverständigen und Unterstützungspersonal besteht, in der Demokratischen Republik Kongo im Einsatz bleibt, um die nationale Untersuchung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu unterstützen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---